



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
27.08.02	Bekanntmachung über eine Satzung zur Absicherung der städtebaulichen Zielsetzungen der Ortsgemeinde Orbis	365
28.08.02	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2001 der Verbandsgemeindewerke – Wasserwerk –	368
28.08.02	Bekanntmachung der Bürgersprechstunde des Stadtbürgermeisters Klaus Hartmüller	369

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
10.06.02	Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung in der Ortsgemeinde Ilbesheim	370
22.08.02	Bekanntmachung des Kulturamtes Worms über das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Morschheim (Acker)	373
23.08.02	Bekanntmachung des Kulturamtes Worms über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dannenfels-Jakobsweiler-Bennhausen	377
23.08.02	Bekanntmachung des Kulturamtes Worms über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dannenfels (Ort)	380

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Die Ortsgemeinde Orbis beabsichtigt die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen. Zur Absicherung der städtebaulichen Zielsetzungen wurde die folgende Satzung beschlossen.

Satzung

Der Gemeinderat Orbis hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I. S. 2108) am 04.07.2002 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht beschlossen.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung beschriebenen Gebiet steht der Gemeinde Orbis ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke in Orbis Plan-Nrn.: 290, 289, 288, 283, 94/8, 282, 92 teilweise, 500/1 teilweise, 501 teilweise, 502 teilweise, 284/1 teilweise, 284/2, 284/3, 296/2, 296/3, 505/2 teilweise, 505/1 teilweise, 507/4 teilweise, 506, 506/4, 506/3, 507/2, 508, 508/2, 79 teilweise und 509.

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Orbis, den 27.08.02

gez. Schmitt
(Schmitt)
Erster Beigeordneter

Ausfertigung

Die Satzung mit dem Lageplan stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung angeordnet.

Orbis, den 28.08.02

gez. Schmit
(Schmitt)
Erster Beigeordneter

Die Satzung mit den Lageplänen kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 212, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Orbis, den 30.08.02

gez. Schmitt
(Schmitt)
Erster Beigeordneter

Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden, 28.08.2002

67292 Kirchheimbolanden

AZ.: VGW/800-12/18/ku

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2001 der Verbandsgemeindewerke – Wasserwerk –

Aufgrund des § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 wird hiermit

die Feststellung

des Jahresabschlusses 2001 für die Verbandsgemeindewerke – Wasserwerk – durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 27. August 2002 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsbericht und der Bestätigungsvermerk in der Zeit vom

02. September 2002 bis 12. September 2002

öffentlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Verbandsgemeindewerke, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 214, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt.

gez. Kurz

Kurz

Werkleiter

Bürgersprechstunde

Am Donnerstag, 05. September 2002, in der Zeit von 16.00 – 18.00 Uhr findet die Bürgersprechstunde des Stadtbürgermeisters Klaus Hartmüller im Rathaus der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Zimmer 301, statt.

Kulturamt Worms

Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren

Morschheim (Acker)

Az.: **BZ-5532 M**

67549 Worms, 22.08.2002

Brucknerstr. 5

Tel.: 06241/504-300

Fax: 06241/504-444

Ladung zur Auslegung und zum Anhörungs- und Erläuterungstermin der Wertermittlungsergebnisse

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Morschheim (Acker),
Donnersbergkreis, **liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der
Wertermittlung** gemäß § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung
vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001
(BGBl. I S. 3987),

am Mittwoch, dem 18.09.2002, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr
bis 16.00 Uhr, im Gemeindehaus (ehemaliges Tennisheim), Am Sportplatz,
Morschheim,

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

In der gleichen Zeit werden Beauftragte des Kulturamtes Worms zur
Auskunftserteilung anwesend sein.

Der **Anhörungs- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der Wert-ermittlung
gemäß § 32 Satz 2 FlurbG wird anberaumt

**auf Donnerstag, den 19.09.2002, um 9.00 Uhr, im Gemeindehaus
(ehemaliges Tennisheim) in Morschheim,**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden.

Jeder Teilnehmer bzw. sein Bevollmächtigter/Vertreter erhält einen Auszug aus dem
"Nachweis des Alten Bestandes", der seine in das Bodenordnungsverfahren
einbezogenen Grundstücke mit Grundbuch-, Kataster- und Wertermittlungsdaten
sowie Hinweisen zu den Flurstücken enthält.

Bei Miteigentum/gemeinschaftlichem Eigentum erhält der gemeinsame
Bevollmächtigte bzw. Pfleger bzw. Vertreter oder der an erster Stelle eingetragene
Miteigentümer bzw. der ortsansässige Miteigentümer den Auszug. Es ist seine
Sache, den Auszug auch den übrigen Miteigentümern zugänglich zu machen.

Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen.

Das in dem "Nachweis des Alten Bestandes" -Kataster- und Wertermittlungsdaten- in der Spalte "Werteinheiten" angegebene Wertverhältnis ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Klassenflächen mit den dazugehörigen Wertverhältniszahlen, die nachstehend aufgeführt sind:

Nutzungsarten	Abk.	Werteinheiten je Ar in den Wertermittlungsklassen							
		Klassen	1	2	3	4	5	6	7
Acker	A		40	38	36	34	32	29	25
Garten	G		40						
Grünland	GR		40	38	36	34	32	29	25
Grünland - brach	WBR		8	4					
Laubwald	LH		4						
Nadelwald	NH		4						
Mischwald	LNH		4						
Gebäude- und Freifläche Land- u. Forstwirtschaftlich	GFLF		100						
Gehölz	GH		4						
Bauplatz	GFU		100						
Einbahnige Straße	S		1						
Fahrweg	WEG		1						
Parkplatz	PL		1						
Abwasserentsorgungsanlage	BFES		1						
Schießstand	SPO		1						
Sportplatz	SPO		1						
Bach	WAB		1						
Graben	WAG		1						
Unland	U		1						

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in dem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich bzw. zur Niederschrift innerhalb von 14 Tagen ab dem Anhörungstermin beim Kulturamt Worms, Brucknerstr. 5, 67549 Worms, erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

Die **Ergebnisse der Wertermittlung** bilden die **verbindliche Grundlage für die Berechnung**

1. der Abfindungsansprüche,
2. der Landabfindungen und Geldausgleiche sowie
3. der Geld- und Sachbeiträge,

nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Zusammenlegungsgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, mit Grundstücken in einer Lage abgefunden zu werden, in der er keinen Vorbesitz hat.

Deshalb sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Zusammenlegungsgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so ist der Flurbereinigungsbehörde eine ordnungsgemäße Vollmacht vorzulegen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeinde, Gerichts- oder Polizeibehörde) zu beglaubigen; die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind bei der Ortsgemeindeverwaltung Morschheim oder beim Kulturamt Worms erhältlich.

Der Amtsleiter

gez.

Dr. Willy Schuy

Kulturamt Worms

Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Dannenfels-Jakobsweiler-Bennhausen

Az.: 534-03-5508

67549 Worms, 23.08.2002

Brucknerstr. 5

Telefon: 06241/504-308

Telefax: 06241/504-444

Änderungsbeschluss (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

I Festsetzungen

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

Das durch Beschluss vom 06.12.1995 festgestellte Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens **Dannenfels-Jakobsweiler-Bennhausen**, Donnersbergkreis, wird wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Dannenfels

Flurstücke Nrn. 230/3, 904/16 (vormals 904/15), 923, 924, 925, 926, 928, 929, 930, 931, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1058/2, 1059, 1060, 1061, 1062, 1072, 1073, 1074/1, 1075, 1080/1, 1081/1, 1082/1 1083/1, 1100/1, 1666, 1667, 2217/4 und 2446/2.

Gemarkung Bolanden

Flurstück Nr. 2246/20.

Gemarkung Weitersweiler

Flurstücke Nrn. 435, 712 und 795.

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Dannenfels

Flurstücke Nrn. 2059/4, 2059/5, 2059/6, 2059/7, 2066/6, 2066/7, 2066/8, 2066/9, 2066/10, 2217/3, 2441/13 und 2441/14.

Gemarkung Jakobsweiler

Flurstück Nr. 457.

Gemarkung Bolanden

Flurstücke Nrn. 2446/11, 2886/1, 2886/2, 2889/6, 2889/7 und 2986/2.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 06.12.1995 entstandenen

**"Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Dannenfels-Jakobsweiler-Bennhausen".**

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

4.1 Um den ungehinderten Fortgang des Bodenordnungsverfahrens zu gewährleisten, gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden **Einschränkungen:**

- 4.1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.1.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken bleiben unberührt.
- 4.1.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

4.2 Zuwiderhandlungen

- 4.2.1 Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1.1 und I 4.1.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- 4.2.2 Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.1.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.2.3 Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.1.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

5. Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Hinsichtlich der zugezogenen Grundstücke sind innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Kulturamt Worms,
Brucknerstr. 5, 67549 Worms,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II Hinweise

1. Betretungsrecht (§ 35 FlurbG)

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

2. Ordnungswidrigkeiten (§ 154 FlurbG)

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.1.2 bis I 4.1.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können. Die Bußgeldbestimmungen des Landespflegegesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

Begründung

1. Formelle Voraussetzungen

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Kulturamt Worms als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), erlassen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Dannenfels-Jakobsweiler-Bennhausen ist zu den Änderungen des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes sind damit erfüllt.

2. Materielle Voraussetzungen

Die Zuziehung der Grundstücke in Weitersweiler erfolgt ohne Neuvermessung auf Antrag von Beteiligten, um eine bessere Zusammenlegung zu erreichen.

Die Zuziehung bzw. die Ausschließung der restlichen Grundstücke erfolgen aus vermessungstechnischen Gründen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des bisherigen Flurbereinigungsgebietes, denn die Änderung bewirkt lediglich eine Verkleinerung um 33 ha des bisher 819 ha großen Gebietes.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Kulturamt Worms

Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Dannenfels (Ort)

Az.: VV-5507 D

67549 Worms, 23.08.2002

Brucknerstr. 5

Telefon: 06241/504-308

Telefax: 06241/504-444

Änderungsbeschluss (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

I Festsetzungen

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

Das durch Beschluss vom 30.11.1995 festgestellte und durch Änderungsbeschluss vom 07.05.2002 zuletzt geänderte Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Dannenfels (Ort), Donnersbergkreis, wird wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Dannenfels

Flurstücke Nrn. 230/4, 904/17, 1100/2, 1738/1 und 2443/1.

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet wird folgendes Flurstück ausgeschlossen:

Gemarkung Dannenfels

Flurstück Nr. 2445/14.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 30.11.1995 entstandenen

**"Teilnehmergeinschaft des
vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Dannenfels (Ort)".**

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung (§§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG)

4.1 Um den ungehinderten Fortgang des Bodenordnungsverfahrens zu gewährleisten, gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden **Einschränkungen:**

4.1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

4.1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.1.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden,

mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken bleiben unberührt.

4.2 Zuwiderhandlungen

4.2.1 Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1.1 und I 4.1.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

4.2.2 Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.1.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

5. Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Hinsichtlich der zugezogenen Grundstücke sind innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Kulturamt Worms,
Brucknerstr. 5, 67549 Worms,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II Hinweise

1. Betretungsrecht (§ 35 FlurbG)

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

2. Ordnungswidrigkeiten (§ 154 FlurbG)

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.1.2 bis I 4.1.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können. Die Bußgeldbestimmungen des Landespflegegesetzes bleiben unberührt.

Begründung

1. Formelle Voraussetzungen

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Kulturamt Worms als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), erlassen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Dannenfels (Ort) ist zu den Änderungen des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes sind damit erfüllt.

2. Materielle Voraussetzungen

Bei den zuzuziehenden Flächen handelt es sich um Flurstücke, die durch Sonderungen an der Verfahrensgrenze entstanden sind.

Die Ausschließung erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Kulturamt Worms,
Brucknerstr. 5, 67549 Worms,

oder bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Der Amtsleiter

gez.

Dr. Willy Schuy

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Kulturamt Worms,
Brucknerstr. 5, 67549 Worms,

oder bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Der Amtsleiter

gez.

Dr. Willy Schuy